

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS)

Die Große Kreisstadt Germering erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 4), 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Sozial- und Jugendausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Betriebsausschuss Stadthalle, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a. bis g. genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, eine*r seiner Stellvertreter*innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 165,-- € und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 40,-- € gewährt, jedoch für maximal 24 Sitzungen im Kalenderjahr. Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Stadtratsmitglied während eines laufenden Kalenderjahrs verringert sich die Zahl der Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, anteilig. Für Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, die am selben Tag wie Stadtrats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist (jedoch nur für Sitzungen, die an Werktagen stattfinden und nur für die Tätigkeit vor 17.00 Uhr). ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Stadtratsmitglieder, die mit einem Referat betraut sind und der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 220,-- €.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden und die benannten Sprecher*innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 120,-- € monatlich zuzüglich 12 € je Fraktions- oder Ausschussmitglied.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der / Die zweite und dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Stadtrat kann berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von maximal 6 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Germering, den 06.05.2020

Andreas Haas, Oberbürgermeister